

Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte in Serbien**Fahrzeugabmessungen:**

Länge:

- Lkw:	12,00 m
- Anhänger:	12,00 m
- Sattelkraftfahrzeug:	16,50 m
- Lastzug:	18,75 m

Breite:

	2,55 m
- Kühlfahrzeuge:	2,60 m

Höhe:

4,00 m

Zulässige Gesamtgewichte:

- Lkw mit 2 Achsen:	18,00 t
- Lkw mit 3 Achsen:	26,00 t
- Lkw mit 4 Achsen mit mindestens 2 Lenkachsen:	32,00 t
- Anhänger mit 2 Achsen:	18,00 t
- Anhänger mit 3 Achsen:	24,00 t
- Lastzug mit 5/6 Achsen:	40,00 t
- Sattelzug mit 5/6 Achsen:	40,00 t
- Lastzug mit 4 Achsen:	36,00 t
- Sattelzug mit 4 Achsen bei einem Achsabstand des Aufliegers von 1,3 bis 1,8 m:	36,00 t
- Sattelzug mit 4 Achsen bei einem Achsabstand des Aufliegers mit mehr als 1,8 m:	36,00 t
- Sattelzug mit 4 Achsen bei einem Achsabstand des Aufliegers von mehr als 1,8 m, wenn das höchstzulässige Gewicht der Zugmaschine 18 t und die höchstzulässige Last der Doppelachse des Aufliegers 20 t beträgt, ausgerüstet mit Doppelbereifung und Luftfederung:	38,00 t
- Sattelzugfahrzeug mit 5/6 Achsen (3+2) (3+3) bei Beförderung eines 40-Ft-ISO-Containers oder von zwei 20-Ft-ISO-Containern oder wechselbaren Transportbehältern:	44,00 t

Zulässige Höchstgeschwindigkeiten:

Für Lastkraftwagen über 7,5 t zGG und für Fahrzeug Kombinationen:

70 km/h

- auf Autobahnen:

90 km/h

Für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit einem zGG bis zu 7,5 t:

80 km/h

- auf Autobahnen:

100 km/h

Ermächtigung des Fahrzeughalters für den Fahrer zum Führen eines Fahrzeuges in der Republik Serbien

Gemäß dem Gesetz über die grenzüberschreitende Beförderung im Straßenverkehr Art. 4, Abs. 4 sind im Fahrzeug des in- oder ausländischen Beförderungsunternehmens, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird, ein Arbeitsvertrag mitzuführen der zwischen dem Fahrer, der das Fahrzeug lenkt, und dem Beförderungsunternehmer, der mit diesem Fahrzeug die Beförderung durchführt, bzw. eine beglaubigte Fotokopie des Arbeitsvertrages bzw. eine Bestätigung über das Arbeitsverhältnis samt englischer, französischer, russischer oder deutscher Übersetzung.

Grüne Karte

In der Republik Serbien wird die Grüne Karte anerkannt. Der Abschluss einer nationalen Haftpflichtversicherung an der Grenze ist nicht notwendig, sofern eine gültige Grüne Karte im Fahrzeug mitgeführt wird. Grüne Karten, die bis zum 10.07.2009 ausgestellt wurden und länger als 1 Jahr gültig sind und das Länderkennzeichen SCG tragen, sind bis zum Ablauf des aufgeführten Datums gültig. Grüne Karten, die mit dem Länderkennzeichen SCG ab dem 11.07.2009 ausgestellt wurden, sind hingegen ungültig und werden nicht anerkannt. In diesen Fällen hat der Halter des ausländischen Fahrzeuges, wenn er in das Staatsgebiet der Republik Serbien ohne gültige Grüne Karte einreist, eine Grenzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Republik Serbien abzuschließen.

Grüne Karten, die ab dem 11.07.2009 ausgestellt wurden, müssen das neue Länderkennzeichen für Serbien SRB eingetragen haben.